

Nachtrag

an Stelle der entsprechenden Ausführungen auf S. 49 und 586.

Arbeitslehrerinnen an Volksschulen sind ausschließlich für Unterricht in weiblichen Handarbeiten oder in Haushaltungshandw. bestimmt. Sie zerfallen in 2 Arten: A. Die einen („ländlichen“ bzw. „nebenamtlichen“ oder „nicht geprüften“) werden durch den Ortschulrat unter Zustimmung der GdScholl. und mit Genehmigung des Bezirkschulsauffsehers im vertragswidrigen Dienstverhältnis angestellt und entlassen, Art. 11 Gef. 10. 7. 12, Rgl. 235. — B. die anderen („städtischen“ bzw. „hauptamtlichen“ oder „staatlich geprüften“) A. (sowie sonstige Hochlehrerinnen) können im Hauptberuf entweder auf Lebenszeit angestellt oder auf beiderseitigen Widerruf verwendet werden. Solche A. haben dieselben Pflichten und Rechte, wie die Volksschullehrerinnen. f. b., insbes. die staatl. Dienstalterszulagen für unabhängige Lehrerinnen, f. Volksschullehrergehälter, wenn sie 1. auf Grund einer staatl. Prüfung zur Verteilung des Unterrichts in weibl. Handarbeiten oder in Haushaltungshandw. oder in sonstigen Fächern an öff. Schulen für befähigt erklärt sind (Prüfungssordn. MinSt. B. 12. 96, Rgl. 1145); — 2. einen mind. 20stünd. Unterricht in der Woche an Volksschulen allein oder zusammen mit ihrem Unterricht an anderen öff. Schulen oder an höherem Mädchensch. erteilen; — 3. ihre Anstellung von der Oberschulbeh. vorgenommen oder ihrer Verwendung von dieser befristet worden ist, Art. 10. — Hauptamtliche vom Oberschulrat befähigte Hoch- (Weibsch.)lehrerinnen erhalten bei Anstellung auf Lebenszeit als Anwartschaft jährl. 1000 M., alle 3 Jahre ansteigend bis zum Höchstjahrl. von 1500 M. (nach 24 Jahren), bei unständ. Verwendung ein Taggeld von M. 2,80,

das alle 3 Jahre erhöht wird, bis 4,20. Nebenamtl. A. beziehen für eine ganzjährige Wochenlohnsumme 30 M., für eine winterhalbjährl. 20 M., Gef. 14. 8. 11, Art. 3 und 4, Rgl. 502, und 18. 7. 13; Rgl. 202. — Ueber Lehrurufe für ländl. A. f. Konstit. G. 3. 98, X 4959, und 3. 7. 96, X 4981, und Beilage. — Ueber Reichsteilung der A. (zusammenfassende Bestimmungen) und Dienstvertrag (Formular) f. Min. Unterr. 1914 85.

Oberfinanzammer. Die durch § 1 u. 2 RVO. 21. 11. 48, Rgl. 729, als Verwaltungszentralstelle gebildete O. und die nach § 1 R. VO. 8. 11. 58, Rgl. 242, bei ihr besch. Abteilungen für Tomänen und Bauten (Domänendirektion) und für das Berg-, Gütten- und Salinwesen (Bergamt) sind durch R. VO. 24. 3. 15, Rgl. 19, mit Wirkung vom 1. 4. 15 an aufgehoben worden. An Stelle der Domänendirektion und des Bergamts ist unter der Bezeichnung Bau- und Bergdirektion eine neue Beh. getreten. Sie umfasst den bisherigen Wirkungsbereich der Domänen- dir. und des Bergamts, hat die Befugnisse eines Landeskollegiums, ist dem Finanzmin. unmittelbar untergeordnet und zugleich als Ministerialabteilung tätig. Ihre Geschäftsbearbeitung wird durch eine von dem Finanzmin. zu errichtende Geschäftsordnung geregelt, die R. VO. 6. 2. 35, h. Wirkungsbereich und Behandlung der Geschäfte des Bergamts, Rgl. 71, ist aufgehoben. Die Bergdirektion ist in unmittelbarer Unterordnung unter das Finanzmin. als bef. Landeskollegium mit ihrem bisherigen Wirkungsbereich bestehen geblieben. Auch sie ist zugleich als Ministerialabteilung tätig. Gallert.